

Herrschendes Unternehmen bei mehrstufigen Beteiligungen

6. Dezember 2022 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 28. September 2022 (II R 13/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich die Frage, welches Unternehmen „herrschendes Unternehmen“ und welche Gesellschaft „abhängige Gesellschaft“ im Sinne des § 6a GrEStG ist, nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet. Unerheblich ist, ob bei mehrstufigen Beteiligungen des herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin war zu 100% an einer grundbesitzenden D-GmbH beteiligt, die im Jahr 2011 auf die Klägerin verschmolzen wurde. Gesellschafterin der Klägerin war zu 100 % die E-GmbH, deren Anteile wiederum vollständig von einer AG gehalten wurden. In 2013 hat die AG 26,8 % ihrer Anteile an der der E-GmbH veräußert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6a GrEStG ist, dass zwischen dem herrschenden Unternehmen und der abhängigen Gesellschaft fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang ununterbrochen mindestens eine Beteiligung in Höhe von 95 % besteht. Das Finanzamt hatte die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG versagt, da es die AG als herrschendes Unternehmen ansah und durch den Verkauf der Anteil an der E-GmbH die Nachbehaltensfrist nicht eingehalten worden sei.

Der BFH hat nun entschieden, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6a GrEStG erfüllt sind. Er hat noch einmal bestätigt, dass die Vor- und die Nachbehaltensfrist nur insoweit eingehalten werden müssen, als sie in dem betreffenden Umwandlungsvorgang auch eingehalten werden können.

Zusätzlich hat der BFH nun aber klargestellt, dass sich die Entscheidung welches Unternehmen "herrschendes Unternehmen" und welche Gesellschaft "abhängige Gesellschaft,, ist, nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet. Soweit an einem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen beteiligt ist, bezieht sich die Vorschrift auf dieses Unternehmen. Unerheblich ist, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist, wenn diese Unternehmen oder Gesellschaften selbst nicht am Umwandlungsvorgang beteiligt sind.

Das Urteil ist begrüßen, da die Frage bisher noch nicht entschieden war und Umstrukturierungen in der Beteiligungskette hierdurch erleichtert werden.



>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de